

sobald sich das Kirchenrecht anders gestaltet, d. h. materiell mit der Anweisung nicht mehr übereinstimmt. Deshalb hat das erzbischöfliche Ordinariat von Zagreb (Agram) bereits am 1. Juli 1918, also bald nach dem Inkrafttreten des Kodex, eine neue und kürzere, am 15. Oktober 1921 eine zweite, längere und übersichtlichere Anweisung in betreff des (materiellen) Ehrechtes veröffentlicht. Auf S. 16, bzw. 26 wird ausdrücklich festgestellt, daß in Kroatien und Slavonien das Ehehindernis der gesetzlichen oder bürgerlichen Verwandtschaft nicht besteht, weder als aufschiebendes, noch als trennendes. Naturgemäß ist das in die kanonistische Wissenschaft übergegangen; beispielsweise möge hier Jeličić, Das kanonische Ehrechth der katholischen Kirche, Sarajevo 1930, zitiert werden.

Als Schlußfolgerung ergibt sich demnach, daß seit dem Inkrafttreten des Cod. jur. can. in Kroatien und Slavonien das Ehehindernis der gesetzlichen Verwandtschaft nicht mehr besteht, somit die gegenteilige Behauptung von Cappello und Chelodi hinfällig ist.

Marburg a. d. Drau.

Prof. Dr. Vinko Močnik.

\* **(Kommunionspendung zur Nachtzeit.)** Irgendwo war am Vorabend von Portiunkula fast die ganze Gemeinde bei der heiligen Beicht. In der Nacht brach ein Brand aus, und die Männer und Burschen arbeiteten bis nach Mitternacht an der Löschung mit, die um zirka 1 Uhr nach Mitternacht beendet war. Nun hätten die Leute müde und hungrig heimgehen und früh morgens wieder nüchtern zur Kirche kommen müssen, um zu kommunizieren. Viele bat den Pfarrer, der auch am Brandplatze anwesend war, ihnen jetzt um 1 Uhr nach Mitternacht die heilige Kommunion zu reichen, damit sie sich dann nach der Heimkehr stärken und ordentlich ausruhen könnten. Durfte ihnen der Pfarrer willfahren? Antwort: Ohneweiters. Can. 867, § 4, bestimmt: *Sacra communio iis tantum horis distribuatur, quibus Missae sacrificium offerri potest, nisi aliud rationabilis causa suadeat.* Ein solcher vernünftiger, ernster Grund für eine ausnahmsweise Spendung der heiligen Kommunion zu nächtlicher Stunde lag hier zweifellos vor. Der römische Kanonist Cappello läßt als „rationabilis causa“ im Sinne dieses Kanons gelten „quodcumque incommodum alicuius momenti, iter suscipiendum, maior commoditas etc. . . . Qua causa exstante, nil vetat, quo minus Eucharistia ministretur noctu“. (De Sacramentis I, n. 437.) Leicht kann der Pfarrer unter solchen Umständen auch für die geziemende Vorbereitung und Danksagung der Kommunikanten sorgen, indem er sie in der Kirche versammelt und gemeinsam eine kurze Andacht vor und nach dem Kommunionempfang veranstaltet. Wenn die Kommunikanten bei dieser Gelegenheit

gleich 6 Pater, Ave und Gloria Patri beten, haben sie auch schon einmal die Ablaßbedingung für den Toties quoties-Ablaß zu Portiunkula erfüllt.

Linz.

*Dr. W. Grosam.*

\* (**Termin der Begräbnismesse.**) Aus den Missionen kommt folgende Anfrage:

„Hier in den Tropen werden die Verstorbenen wenige Stunden nach dem Tode beerdigt wegen der rasch eintretenden Verwesung. Infolgedessen können die Angehörigen bei der Beerdigung oft nicht zugegen sein. Es hat sich wohl daher die Gewohnheit gebildet, erst am siebten Tage nach dem Tode die erste Seelenmesse zu halten. Kann nun an diesem siebten Tage die Missa exequialis in die obitus gelesen werden? Wichtig wegen des Zusammentreffens mit höheren Festen!“

Darauf ist zu antworten: Im Gegensatz zur Bestimmung des alten Missale, daß die Begräbnismesse nur gestattet ist bis zum zweiten Tage nach dem Begräbnis, kennen die Rubriken des neuen Missale (Editio typica, 25. Juli 1920) keine Bestimmung mehr hinsichtlich der Zeit. Das ist eine wesentliche Neuerung gegenüber dem alten Recht.

Es bleibt zwar Wunsch der Kirche, daß die Begräbnismesse möglichst bald, und zwar praesente cadavere, also noch vor der Beerdigung gefeiert werde; aber wo dies aus triftigen Gründen nicht möglich ist, kann die Begräbnismesse auch nach der Bestattung mit denselben Privilegien (auch an höheren Festen, nach demselben Formular, mit Beimessen u. s. w.) gefeiert werden; auch wenn die Beerdigung schon Wochen oder Monate früher erfolgt wäre.

Linz.

*Spiritual Josef Huber.*

(**Vortrag für Priester über die Anrufung der Armen Seelen.**)

Im vorigen Hefte dieser Zeitschrift, S. 46 ff., hatte P. Michael Bäuerle O. M. Cap. in einem Vortrage die beiden Fragen zu beantworten versucht: Können die Armen Seelen, solange sie noch im Fegefeuer leiden, wirksam für uns beten? Und: Ist es nützlich, sie um ihr Gebet anzurufen? Als dieser Vortrag schon im Drucke war, gab der Privatdozent Dr. theol. Johann B. Walz an der Universität Würzburg im Selbstverlag eine gediegene und erschöpfende Arbeit: „Die Fürbitte der Armen Seelen und ihre Anrufung durch die Gläubigen auf Erden“ im Selbstverlage heraus. Diese fleißige und gründliche Arbeit (XVIII u. 177 Seiten) führt in der Voruntersuchung (S. 2—19) in einem gedrängten geschichtlichen Überblick alle Autoren an, die sich vom 13. Jahrhundert bis zur Gegenwart zu dieser Frage im bejahenden oder verneinenden Sinne geäußert haben. In eingehenden dogmatischen und spekulativen Erwägungen (S. 20—122) bespricht der Ver-